

## BGE 70 IV 185

Bundesgericht (BGE), 1944-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_70\\_IV\\_185](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_70_IV_185)

FR: ATF 70 IV 185

IT: DTF 70 IV 185

### Volltext

184 Kommunistische Tätigkeit. N° 49. gewesen seien; die lange Dauer der Untersuchung und der damit zusammenfallenden Untersuchungshaft sei auf die grosse Zahl der Beschuldigten zurückzuführen. Dieser Standpunkt scheidet an den für das Bundesgericht verbindlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils. Ohne den Einfluss, den auch die grosse Zahl der Beschuldigten auf die Dauer der Untersuchung gehabt hat, in Abrede zu stellen, erklärt das Obergericht, dass die Untersuchung durch die Auskunftsverweigerung der Beschuldigten verlängert worden sei. Diese Verlängerung der Untersuchung und damit der Untersuchungshaft haben die Beschwerdeführer auf jeden Fall selbst verschuldet. Fragen kann es sich nur, wie es sich mit der Untersuchungszeit verhält, die auch bei Geständnissen der Beschuldigten nötig gewesen wäre. Hier verwechseln die Beschwerdeführer die Ursache der längeren Untersuchungsdauer mit derjenigen der Untersuchungshaft. Gewiss hätte die Untersuchung früher abgeschlossen werden können, wenn die Zahl der Beschuldigten kleiner gewesen wäre. Damit ist aber nicht gesagt, dass die grosse Zahl der Beschuldigten notwendigerweise auch die Untersuchungshaft verlängern musste. Die Vorinstanz stellt im Gegenteil, wiederum verbindlich, fest, dass die Beschwerdeführer weniger lang in Untersuchungshaft gehalten worden wären, wenn sie früher gestanden hätten. Sie sagt das allerdings nur in bezug auf Burlet ausdrücklich; die gleiche Feststellung ergibt sich aber indirekt auch aus den für Meier geltenden Erwägungen. Darnach wären die Beschwerdeführer bei früherem Geständnis, obwohl die Untersuchung noch nicht hätte abgeschlossen werden können, freigelassen oder nur noch in Sicherheitshaft behalten worden, die dann, weil nicht verschuldet, auf die Strafe angerechnet worden wäre. Das ist nach Art. 69 StGB entscheidend; darauf, ob neben der Sicherheitshaft die Untersuchung wegen der grossen Zahl der Beschuldigten noch weiter gegangen wäre, kommt es nicht an. Es ist nicht anders, als wenn das Verfahren gegen einen einzigen Beschuldigten, Handelsreisende. N° 50. 185 ten geht und unabhängig davon, ob er gesteht oder nicht, verhältnismässig lange dauert, z.B. wegen einer psychiatrischen Begutachtung. Hier wie dort hat der Beschuldigte es in der Hand, durch ein Geständnis die Untersuchungshaft ohne Rücksicht auf die Fortdauer der Untersuchung abzukürzen. Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerden werden abgewiesen. III. HANDELSREISENDE VOYAGEURS DE COMMERCE 50. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes vom 20. Oktober 1944 i. S. Jftstrich gegen Generalprokurator des Kantons Bern. Die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 lit. b des BG vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden sind nicht erfüllt, wenn die Bestellungen nicht für Rechnung des in der Gemeinde bestehenden « Verkaufsdepots » aufgesucht werden! Der Geschäftsinhaber am Orte dieses Depots kein Steuerdomizil hat. Les conditions de l'art. 2 al. 2 litt. b de la LF du 4 octobre 1930 ne sont pas réunies lorsque les commandes ne sont pas recherchées pour le compte du « dépôt de vente » existant dans la commune et que le titulaire de l'entreprise n'a pas de domicile fiscal au lieu de ce dépôt. Le condizioni dell'art. 2 cp. 2 lett. b della L~ 4

ottobre ~1930. su! viaggiatori di commercio non sono adempite se le ordinarie non sono state cercate pel conto del « deposito di vendita. » esistente nel comune ed il titolare dell'azienda non ha domicilio fiscale nel luogo di questo deposito. A. - Ulrich Jüstrich betreibt in Walzenhausen im Kanton Appenzell-Ausserrhoden eine Bürstenfabrik. Er lässt seine Erzeugnisse durch Kleinreisende verkaufen. Diese schicken die von den Kunden unterzeichneten Bestellscheine nach Walzenhausen und erhalten von dort die bestellten Waren .. Dann leiten sie die Waren an die 186 Handelsreisende. No 50. Kunden weiter, ziehen:den Kaufpreis ein und überweisen das Geld nach Walzenhausen. In Bern hat Ulrich Jüstrich einen Chefvertreter, dessen Tätigkeit sich auf einen Teil des Kantons Bern und auf den deutschen Teil des Kantons Freiburg erstreckt. In: der Wohnung des Chefvertreters befindet sich ein so- genanntes Verkaufslager mit Waren im Werte von Fr. 5000.-. Daraus werden den Reisenden Waren abge- geben, um dringende Lieferungen auszuführen. Die Rei- senden bestellen in solchen Fällen in Walzenhausen Ersatzstücke und liefern sie gegen Rückerstattung des Kaufpreises dem Chefvertreter zur Ergänzung des Lagers ab. Aus dem Lager verkauft der Chefvertreter ausserdem gelegentlich Waren direkt an Kunden. Der Gegenwert hiefür beläuft sich auf monatlich Fr. 10.- bis 20.-. In der zweiten Hälfte des Jahres 1942 und im Jahre 1943 liess Jüstrich durch zwei Kleinreisende ohne T~xkarten in Bern Bestellungen aufsuchen. Im Strafverfahren bestritt .er die Taxpflicht mit der Begründung, er habe in Bern eine Verkaufsniederlassung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. b des BG über die Handelsreisenden vom 4. Oktober 1930. Das Lager in Bern sei gross genug, um sämtliche Käufer der Stadt und der Umgebung dauernd mit Bürsten zu versorgen. Am Hause befinde sich eine Tafel mit der Aufschrift > in Bern nicht ein qualitativ und quantitativ wesentlicher Teil des (kommerziellen) Betriebes vollzieht. Die gelegentlichen direkten Verkäufe aus diesem Lager durch den Chefvertreter, welche sich monatlich auf nicht mehr als -zehn bis zwanzig Franken belaufen, während der jährliche Gesamtumsatz in der Gemeinde Bern seit dem Kriege zwanzig- bis dreissig- tausend Franken beträgt, sind neben den durch die Rei- senden getätigten Geschäften zu geringfügig, um den Beschwerdeführer in Bern steuerpflichtig zu machen. Hier ist er auch nicht etwa wehrsteuerpflichtig, denn nach Art. 77 des BRB über die Erhebung einer Wehrsteuer vom 9. Dezember 1940 wird er für den gesamten Geschäftsbetrieb an seinem Wohnsitz in Walzenhausen besteuert ; Art. 6 des BRB bezieht sich auf Betriebs- stätten von Unternehmen natürlicher oder juristischer Personen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz nicht in der Schweiz haben und daher gemäss Art. 78 in Verbindung mit Art. 3 Zifi. 3 lit. d am Orte der Betriebsstätte besteuert werden. 3. - Demnach erkennt der Kassationshof: Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. Verkehr mit .Edelmetallen. No 51. IV. VERKEHR MIT EDELMETALLEN COMMERCE DES METAUX PRECIEUX 189 51. Extrait de l'urret de la Cour de cassation penale du 27 octo- bre 19« dans la cause Berney c. \)finistere publie du Canton de Vaud. L'art. 23 de la loi fädérale du 20 juin 1933 sur le contröle du con1- merce des metaux precieux et des ou.vrages en metaux pre- cieux n'interdit le colportage des montres que pour autant qu'elles ont des boite;; en metaux precieux. en double ou en Imitation. Art. 23 des Bundesgesetzes vom 20. Ju,ni 1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren verbietet das Hausieren mit Uhren nur soweit diese mit Gehäusen an>< Edelmetallen, Double oder Ersatzwaren versehen sind. L'art. 23 della legge federalc 20 giugno 1933 sul controllo del commercio in metalli preziosi e in lavori di metalli preziosi proibisce il commercio ambulante degli orologi solo se essi hanno scatole di metalli preziosi, doppiati o imitazioni. L'art. 23 de la loi fädérale du 20 juin 1933 sur le con- tröle du commerce des metaux precieux et des

ouvrages en métaux précieux dispose : << Le colportage des ouvrages en métaux précieux ou en double et des imitations, ainsi que des montres, est interdit >>. Selon le même article, l'interdiction frappe également la prise de commandes par les voyageurs de détail. À première vue, on pourrait penser que ce texte interdit le colportage de toutes les montres et non pas seulement de celles dont les boîtes sont en métal précieux, en double ou en imitation. En réalité, cependant, la loi du 20 juin 1933 n'a pas entendu régler le commerce de l'horlogerie ou des montres en général. Cela ressort déjà du titre de la loi. Les dispositions qui s'appliquent spécialement aux boîtes de montres (art. 4, 7, 13, 15) ne visent, elles aussi, que les boîtes en métaux précieux. On ne saurait dès lors admettre que, par l'art. 23, le législateur ait voulu sortir de ce cadre et interdire le colportage

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.